



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
Präsidium
Abteilung Koordination
der
Umfassenden Landesverteidigung

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 93 03 61
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Wien, am 11. April 1988

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Zivildienstgesetz ge-
ändert werden soll (Zivildienst-
gesetz-Novelle 1988)

Stellungnahme Bundeskanzleramt/
Umfassende Landesverteidigung

Z'	23	GE 098
Datum: 14. APR. 1988		
15. IV. 88		

hally
St. Krawone

In Ergänzung zur Stellungnahme des Bundeskanzleramtes/Verfas-
sungsdienst, dem die Abteilung Koordination der Umfassenden
Landesteidigung vollinhaltlich beitrifft, wäre aus Sicht der
Koordination der Umfassenden Landesverteidigung zum Entwurf
eines Bundesgesetzes mit dem das Zivildienstgesetz geändert
werden soll (Zivildienstgesetz-Novelle 1988) eine Stellungnahme
zu folgenden Punkten abzugeben:

I. zu § 3 Abs. 2

Die Abteilung Koordination begrüßt die im Entwurf vorgesehene
Reduktion der Einsatzgebiete des Zivildienstes.
Sie vertritt jedoch die Auffassung, daß die im Entwurf
vorgesehene Aufzählung taxativ sein soll.

Um die nötige Flexibilität dennoch zu gewährleisten, sollte der
§ 3 Abs. 2 in Form einer Verordnung-Ermächtigung an die
Bundesregierung gestaltet werden.

- 2 -

Der § 3 Abs. 2 hätte daher zu lauten:

§ 3 (2) Die Gebiete auf denen diese Dienstleistungen erbracht werden sollen, sind durch eine Verordnung der Bundesregierung festzulegen.

In diese Verordnung wären sodann die im Entwurf aufgezählten Gebiete aufzunehmen sowie die Art der Tätigkeit näher zu konkretisieren.

II. zu § 4 Abs. 3 Zi. 1

In Ergänzung der obigen Ansicht wäre das Wort "überwiegend" in § 4 Abs. 3 Zi. 1 ersatzlos zu streichen.

Der § 4 Abs. 3 Zi. 1 hätte daher zu lauten:

(3) Geeignet ist eine Einrichtung, wenn
1. sie einer Tätigkeit im Sinne des § 3 dient ...

Begründung:

Durch die Zivildienstgesetz-Novellen 1980 und 1984 wurde die Mitwirkung der Zivildienstleistenden in den zivilen Teilbereichen der Umfassenden Landesverteidigung (im wesentlichen im Bereich der zivilen Landesverteidigung) zunehmend konkretisiert.

Diese Entwicklung ist vor dem Hintergrund der fortschreitenden Ausgestaltung der Konzeption und Aufgabenstellung der Umfassenden Landesverteidigung, welche mit Beschluß des Landesverteidigungsplanes durch den Ministerrat am 22. November 1983 ihren vorläufigen Höhepunkt und Abschluß fand, zu sehen.

Mit der Einführung des Grundlehrganges - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985 - wird den Zivildienstleistenden vor allem eine Ausbildung im Sanitätsdienst, im Selbst- und Katastrophenschutz sowie im Fach technische Hilfeleistung geboten.

- 3 -

Obgleich diese Lehrinhalte gemäß der Grundlehrgangsverordnung "... jene Fertigkeiten und grundsätzlichen Informationen ... vermitteln sollen ..., die sie (Anm. die Zivildienstleistenden) im Fall der Leistung des außerordentlichen Zivildienstes ... benötigen.", scheint es nach h. Ansicht sinnvoll, diese wertvolle und kostenintensive Ausbildung auch im ordentlichen Zivildienst zu nützen.

Durch eine taxative Aufzählung der Einsatzgebiete des § 3/2 und der Festlegung der Art der zu verrichtenden Tätigkeiten, könnten Fälle wie: "Wäscherei-, Heiz-, technischen und Hol- und Bringdiensten (keine Sanitätsdienste)" - bei der Verwendung in Krankenanstalten (gem. einer Aufstellung der Zivildienstplätze 1987 im Verlautbarungsblatt für den Zivildienst, Jahrgang 1986/1) - vermieden werden.

Dies scheint auch insofern wünschenswert, als die genannten Beschäftigungen - obgleich im Verhältnis zum Einsatz im Rettungswesen in abnehmender Zahl begriffen - dennoch nicht unwesentlich das Image des Zivildienstes prägen oder zum Anlaß für unsachliche Kritik genommen werden.

Desweiteren könnte der Intention des § 3 Abs. 1, der vorsieht, daß die Zivildienstleistungen zu erbringen haben, die "dem allgemeinen Besten, insbesondere der zivilen Landesverteidigung dienen" voll entsprochen werden.

In letzter Konsequenz bedeutet dies, die Trägerorganisationen des Zivildienstes als ident mit den Einsatzorganisationen der zivilen Landesverteidigung zu sehen.

Dem Zivildienst könnte dadurch - von der Art der Aufgabenstellung her - ein sinnvoller und dem Präsenzdienst gleichwertigen Stellenwert im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung zu kommen.